

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);
Verdacht des Ausbruch der Geflügelpest auf dem Gebiet der Stadt Teublitz,
Landkreis Schwandorf**

Das Landratsamt Schwandorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Aufgrund des am 03.02.2017 in der Stadt Teublitz, Landkreis Schwandorf, amtlich festgestellten Verdachts des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel wird rund um den Fundort ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festgelegt.

I.

1. Der **Sperrbezirk** umfasst folgende Städte, Gemeinden und Ortsteile.

Stadt	Stadtteil
Teublitz	Teublitz, Bömmerlschlag, Froschlacke, Kremplschlag, Kuntsdorf, Münchshofen, Oberhof, Premberg, Stocka, Weiherdorf, Frauenhof, Katzdorf, Saltendorf
Maxhütte-Haidhof	Lehenhaus
Schwandorf	Strengleiten

2. Das **Beobachtungsgebiet** umfasst folgende Städte, Gemeinden und Ortsteile

Stadt	Stadtteil
Teublitz	Loisnitz, Glashütte, Köblitz, Richthof

Burglengenfeld	Burglengenfeld, Armensee, Augustenhof, Birkhof, Bubenhof, Dexhof, Dirnau, Eichlhof, Engelhof, Greßthal, Greinhof, Haugshöhe, Höchensee, Hub, Hof, Kai, Karlsberg, Kastenhof, Katzenhüll, Kirchenbuch, Lamplhof, Lanzenried, Machtlwies, Mauthof, Meilerhof, Mossendorf, Mühlberg, Pilsheim, Oberbuch, Plattenhof, Pistlwies, Pöpplhof, Pottenstetten, Rammertshof, Rödlhof, Saaß, Schlag, See, Straß, Untersdorf, Wasenhütte, Weiherhof, Wölland, Witzlarn, Ziegelhütte
Maxhütte-Haidhof	Maxhütte, Haidhof, Almenhof, Almenhöhe, Berghof, Binkenhof, Birkenhöhe, Birkenzell, Blattenhof, Brücklhof, Brunheim, Deglhof, Eichelberg, Englbrunn, Harberhof, Fürstthof, Ibenthan, Kappl, Katzheim, Kreinberg, Leonberg, Lintermühle, Meßnerskreith, Neukappl, Pirkensee, Pfaltermühle, Stadlhof, Steinhof, Strieglhof, Schwarzhof, Ponholz, Rappenbügl, Rohrhof, Roßbach, Roding, Roßbergeröd, Verrau, Winkerling, Ziegelhütte
Nittenau	Bachbügl, Nittenau, Brunn, Eichlgütl, Fischbach, Geiseck, Gunt, Haiderhöf, Hammerhäng, Harthöfl, Hengersbach, Hof, Hofer Mühle, Lohbügl, Mühlenthal, Nerping, Neubau, Ödgarten, Rumelsölden, Spitalhaus, Vorderkohlstetten, Weinting, Eckartsreuth, Königshof, Königsreuth, Überfuhr, Reuting, Stefling, Weißenhof
Schwandorf	Schwandorf, Altenried, Auhof, Bubach, Büchelkühn, Bürgerlhof, Dachelhofen, Doblergut, Ettmannsdorf, Gögglbach, Hartenricht, Kager, Kapflhof, Klardorf, Krainhof, Naabeck, Naabsiegenhofen, Nattermoos, Neukirchen, Neuried, Niederhof, Spielberg, Stegen, Striessendorf, Unterweiherhaus, Waltenhof, Wiefelsdorf, Wöllmannsbach, Zielheim, Ziegelhütte
Steinberg am See	Steinberg am See, Haid, Hirmerhaus, Oder, Oberweiherhaus, Waldheim
Wackersdorf	Heselbach, Imstetten, Irlach

3. Die Grenzverläufe des Sperrbezirks (Anlage 1) und des Beobachtungsgebiets (Anlage 2) sind in den beigelegten Karten dargestellt.
4. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Allgemeinverfügung.

II. Regelungen für den Sperrbezirk

1. Das Landratsamt Schwandorf hat an den Hauptzufahrtswegen zu dem **Sperrbezirk** Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift **"Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk"** gut sichtbar anzubringen.
2. Das Veterinäramt des Landratsamtes Schwandorf führt bei dem zu Erwerbszwecken gehaltenen Geflügel regelmäßig klinische und bei Bedarf virologische Untersuchungen durch.
3. Das Veterinäramt des Landratsamtes Schwandorf führt bei Wildvögeln, insbesondere bei Wasservögeln und bei kranken oder verendet aufgefundenen Wildvögeln Untersuchungen auf das hochpathogene aviäre Influenzavirus durch.
4. Die im Sperrbezirk gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung aufzustallen.
5. Im Sperrbezirk dürfen gehaltene Vögel und Bruteier sowie tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln nicht aus einem Bestand verbracht werden.
6. Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen, das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, darf bzw. dürfen nicht verbracht werden.
7. Jeder Tierhalter im Sperrbezirk hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstiger Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.

8. Im Sperrbezirk gehaltene Vögel dürfen zur Aufstockung des Wildvogelbestandes nicht freigelassen werden.
9. Im Sperrbezirk darf Geflügel nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs (B15, B16, A93) oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
10. Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für den den Stall oder sonstigen betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfsperson sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Person, der zuständigen Behörde.
11. Wer im Sperrbezirk einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese nicht frei herumlaufen.
12. Nach Ablauf von 21 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirks (27.02.2017) gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen an ein Beobachtungsgebiet nach Ziffer III entsprechend.

III. Verbote und Beschränkungen im Beobachtungsgebiet

1. Das Landratsamt Schwandorf hat an den Hauptzufahrtswegen zu dem **Beobachtungsgebiet** Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift **"Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet"** gut sichtbar anzubringen.
2. Wer in einem Beobachtungsgebiet Geflügel hält, hat dies, soweit noch nicht erfolgt, unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich dem Landratsamt Schwandorf anzuzeigen.
3. Im Beobachtungsgebiet dürfen für die Dauer von 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes (21.02.2017) gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden.

4. Im Beobachtungsgebiet dürfen für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes (08.03.2017.) gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.

IV. Verhältnis zu anderen Allgemeinverfügungen und Schutzmaßnahmen

1. Liegt ein Geflügelbestand oder eine sonstige Vogelhaltung sowohl in einem Sperrbezirk als auch in einem Beobachtungsgebiet, sind die jeweils strengeren Schutzmaßnahmen anzuwenden.
2. Von dieser Allgemeinverfügung bleiben frühere Allgemeinverfügungen bzw. Schutzmaßnahmen unberührt. Diese früheren Verfügungen und die nunmehr erlassene Allgemeinverfügung gelten nebeneinander. Bei Überschneidungen im räumlichen Anwendungsbereich der Verfügungen ist die Zugehörigkeit zur jeweils strengeren Zone (Reihenfolge: Sperrbezirk- Beobachtungsgebiet) maßgeblich.

V.

Der **sofortige Vollzug** der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.

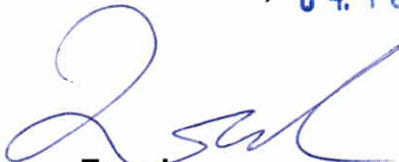
VI.

Kosten werden nicht erhoben.

VII.

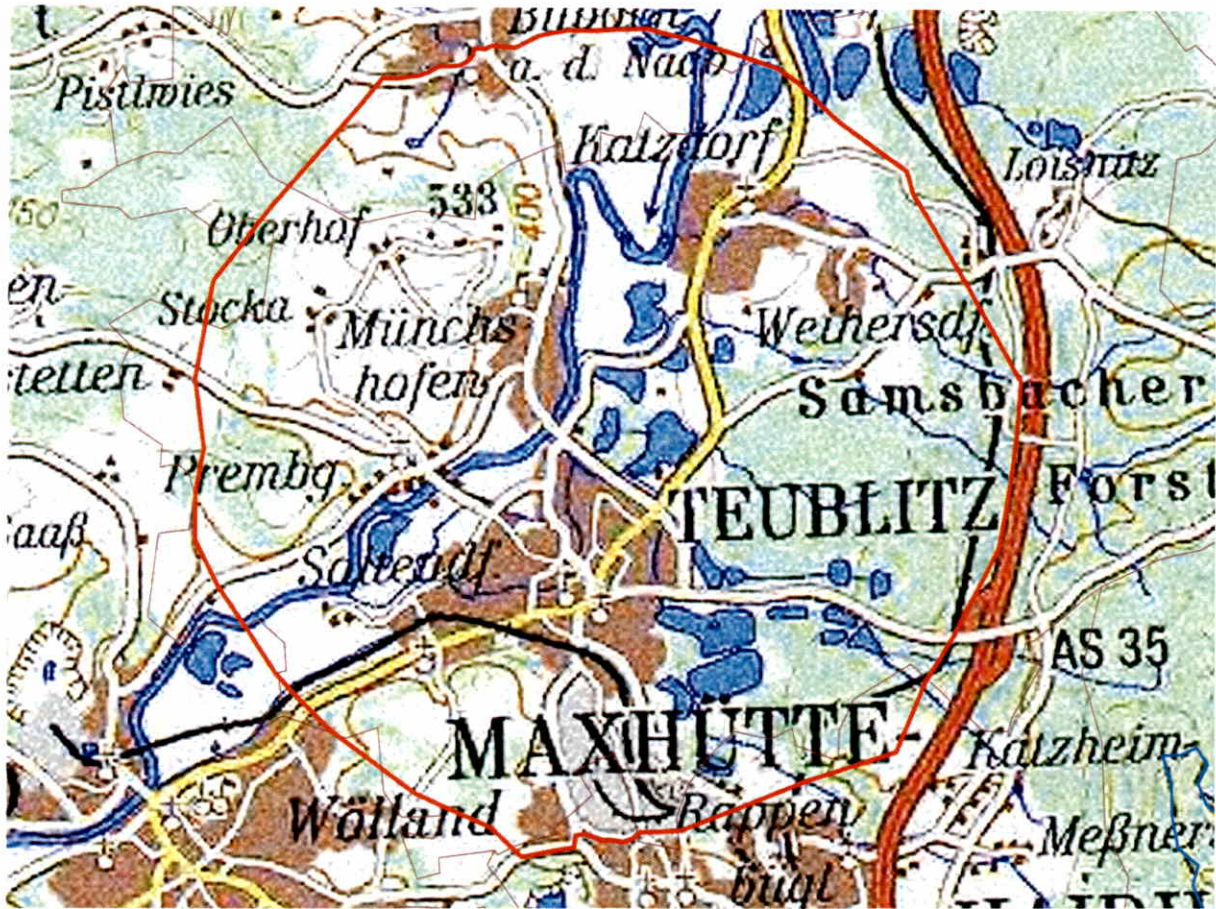
Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, 04. Feb. 2017



Zweck
Regierungsrätin

Sperrbezirk



Anlage 2 zur Allgemeinverfügung vom 04.02.2017 - Teublitz

Beobachtungsgebiet

